

Ruth Schmidt-Wiegand, Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den *Leges barbarorum*. Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand zum 1. 1. 1991. Herausgegeben von Dagmar Hüpper und Clausdieter Schott in Vbdg. mit Hans Höfinghoff und Ulrike Lade-Messerschmid. VCH, Acta Humaniora, Weinheim 1991. X, 546 Seiten.

Dieser der Münsteraner Germanistin Ruth Schmidt-Wiegand gewidmete Jubiläumsband enthält ausgewählte Aufsätze der Geehrten zu den als *Leges barbarorum* bezeichneten Stammesrechten altgermanischer

Völker, in Sonderheit der fränkischen Lex Salica als Grundlage für die Malbergischen Glossen. Die in lateinischer Sprache abgefaßten Gesetzestexte umfassen den Zeitraum zwischen 500 und 800; sie "weisen . . . die Besonderheit auf, daß in den lateinischen Text volkssprachige Bezeichnungen, zum Teil wiederum in latinisierter Form, inseriert sind . . . Diese Bezeichnungen stehen meist für Rechts-, Sozial- und Sachbegriffe, die man durch den lateinischen Ausdruck als nicht hinreichend genug fixiert empfand. Mit dem volkssprachigen Wortschatz eröffnet sich aber eine Möglichkeit, über bloße Sachbezeichnungen hinaus komplexere Vorstellungsgehalte der Sozial- und Rechtsstruktur der jeweiligen Stammesverbände nachzuziehen" (S. V).

Die in den Sammelband aufgenommenen Arbeiten stellen die Frucht von fast vierzigjähriger Forschungsarbeit dar, beginnend mit den "Untersuchungen zur Entstehung der Lex Salica" (1951/52; S. 3–38) und endend mit der Studie über "Die Malbergischen Glossen, eine frühe Überlieferung germanischer Rechtssprache" (1989; S. 78–95). Eingeleitet wird die Veröffentlichung vom "Vorwort" der Herausgeber (S. V), dem "Inhalt" (S. VII–VIII) und "Quellenverzeichnis" (S. IX–X) folgen; den Abschluß bilden das "Schriftenverzeichnis von Ruth Schmidt-Wiegand" (S. 503–515), das die deutsche Rechtsgeschichte des Frühmittelalters als Schwerpunkt erkennen läßt, und ein sehr nützliches "Wortregister" (S. 517–546). Die abgedruckten Aufsätze sind nach systematischen Gesichtspunkten in fünf, jeweils mehrere Aufsätze umfassende Abschnitte unterteilt, wobei Überschneidungen und inhaltliche Wiederholungen nicht vermieden werden konnten: I. Kodifikation und Textgeschichte der frühmittelalterlichen Leges. Das Beispiel der Lex Salica (S. 1–95): 4 Studien unter Einschluß der beiden bereits genannten Arbeiten; der Terminus 'Malbergisch' geht zurück auf die Aufzeichnung des fränkischen Stammesrechts vom Anfang des 6. Jhs.; *mallobergus* bezeichnete die Gerichtsstätte, "an der das Ding tagte"; *mallobergo* hat "die Funktion einer Einleitungsformel, mit der volkssprachige Wörter und Redeteile in den lateinischen Text der Lex Salica eingefügt sind, ohne ihm syntaktisch verbunden zu sein" (S. 78 f.); z. B. *malto: thi afrio, letu!* "ich sage gerichtlich: Ich lasse dich frei, Halbfreier" (S. 79); *Rogo te, thungine, ut nestigan thigius gasachio meo illo* "Ich fordre Dich auf, Richter, daß du den Haftbaren, diesen meinen Streitgegner, verstrickst" (S. 80).

II. Wort- und Begriffsgeschichte. Zu Aufgaben und Methoden der Mittelalterforschung (S. 97–229): 5 Studien, darunter "Historische Onomasiologie und Mittelalterforschung" (1975; S. 118–147) und "Stammesrecht und Volkssprache in karolingischer Zeit" (1978; S. 148–180). Das in dem ersten dieser beiden Beiträge entwickelte Zeichenmodell, bestehend aus Begriff–Wort–Sache (S. 122), ist markiert durch das Fehlen von Syntaktik und Pragmatik bei gleichzeitigem Vorhandensein von Semantik (Begriff) und Sigmatik (Sache) (vgl. REZ. in: W. A. KOCH [Hrsg.], Perspektiven der Linguistik 1 [1973] 106 f.). Die Auslassung der Syntaktik erklärt sich vermutlich durch das Fehlen zusammenhängender Rechtstexte in den germanischen Leges barbarorum. Der Aufsatz beinhaltet auch die Besprechung einzelner Begriffe, darunter der Bezeichnungen für den Bauern (S. 124 ff.), von denen *gebūre*, mhd. *gebūr(e)* "zunächst den 'Mitbewohner' eines Hauses, dann den 'Miteinwohner' einer Siedlung" benannte, "ehe es zur Bezeichnung für den 'Dorfgenossen' und 'Bauern' . . . wurde" (S. 130); vgl. eher umgekehrt lat. *vicinus: vicus*. Die angemerkte Tatsache, daß *leodliut* 'Mann', das mit seiner Singularform durch das gleichbedeutende *man* schließlich vollständig verdrängt worden ist, weiterhin noch lange den Plural zu *man* stellte" (S. 133), hat eine Parallele im Russischen, wo das mit *leodliut* etymologisch verwandte *ljudi* 'Leute' noch heute den Plural zu *čelovek* 'Mensch' bildet (vgl. auch litauisch *žmogūs* 'Mensch' [für älteres *žmuō*]: Plural *žmónes*; altirisch *duine* 'Mensch' < **gdonios*: Plural *doíni* < **dbewenoi* [KZ 94, 187]). Der Titel der Festgabe "Stammesrecht und Volkssprache" geht offensichtlich auf den zweiten der beiden eben genannten Beiträge zurück, in dem die Jubilarin u. a. auf "die Mündlichkeit des Rechts" zu sprechen kommt (S. 149). "Bei jeder Kodifizierung des heimischen Rechts ergaben sich Schwierigkeiten, die nicht nur durch die Umsetzung der Volkssprache in die Bildungssprache, in das Lateinische, bedingt waren, sondern auch durch die Tatsache, daß mündliche Überlieferung in eine schriftliche Form gefaßt und mit ihr verbreitet werden sollte. Die . . . 'volkssprachigen Bestandteile' der leges barbarorum sind Ausdruck dieser Spannung zwischen der Mündlichkeit des lebenden Rechts und seiner dann festgelegten schriftlichen Form" (S. 150 f.). Konfrontiert man zum besseren Verständnis diese Situation mit der Überlieferung des altirischen Rechts, so ist beiden Systemen der Ausbau einer festen Terminologie gemeinsam (vgl. F. KELLY, A Guide to Early Irish Law [1988]). Im Unterschied zu der germanischen sind aber in der irischen Tradition die Rechtstexte grundsätzlich in einer professionellen Variante der epichorischen Sprache abgefaßt – mit einem archaischen Kern in Grammatik und Wortschatz, der bis zu seiner ersten Aufzeichnung über mehrere Generationen nur mündlich tradiert worden war. Im Gegensatz dazu bleibt der linguistische Aussagewert der germanischen Rechtssprache auf kurze Textpassagen und einzelne Termini begrenzt.

Die Abschnitte III, IV, V sind durch "Historisch-philologische Bezeichnungsforschung" überschrieben: III 1. Siedlungswesen (4 Beiträge: S. 233–352); IV 2. Soziale Strukturen (4 Beiträge: S. 355–439); V 3. Rechtsterminologie (3 Beiträge: S. 443–502). Zu den Aufsätzen dieser Abschnitte gehören u. a. (a) "Marca. Zu den Begriffen 'Mark' und 'Gemarkung' in den Leges barbarorum" (1979; S. 335–352): die Verf. unterscheidet zwischen "Ausgangsbedeutung 'Grenze'" (S. 351) und der "historische[n] Entwicklung von Wort und Begriff *marca*" mit der "'Mark' als eine[r] besondere[n] Waldzone am Rande der Siedlungsfläche" (S. 352). Vielleicht ist aber das der Benennung von Matronen dienende, die Leges barbarorum an Alter übertreffende, gallo-germanische Mischkompositum *Ambio-marcis* (Dat. Pl.) CIL XIII 7789 Remagen, *A(m)bia-marcis* CIL XIII 7898 Floisdorf "den um die Marken / zu beiden Seiten der Marken wohnenden (sc. Matronen)" auch bereits im Sinne von "den um die Waldzone wohnenden (sc. Matronen)" zu interpretieren (vgl. REZ., ZCP 26, 1957, 123 f. und in: Matronen und verwandte Gottheiten. Bonner Jahrb. Beih. 44 [1987] 144); (b) "Franken und Alemannen. Zum Gebrauch der Stammesbezeichnungen in den Leges barbarorum" (1988; S. 429–439). Zu den Ergebnissen gehören zum einen "Ablösung des alten Stammesnamens *Salicus* durch den Völkerschaftsnamen *Francus*", zum andern "daß nämlich die *lex*, das mündlich tradierte wie das gesetzte Recht, ganz essentiell mit der *gens*, dem Stamm verbunden gewesen ist" (S. 439); (c) "Wargus. Eine Bezeichnung für den Unrechtstäter in ihrem wortgeschichtlichen Zusammenhang" (1978; S. 472–480): "sekundäre Entwicklung von 'Verbrecher' > 'Wolf'" (196). Zu den typologischen Parallelen für diese semantische Entwicklung gehört im übrigen auch ein Passus aus dem altgeorgischen Martyrium der Šušanik, wo der dem Zoroastrismus anhängende Ehemann der Märtyrerin, Pitiaxši, eine Negativfigur, auch *mgeli* 'Wolf' genannt wird: "da šemdgomad orisa dγisa movida mgeli igi țazrad da hrkua msaxurta twista" ["und nach zwei Tagen kam der Wolf in den Tempel und sprach zu seinen Dienern"] (I. CURTAVELI, Martvilobaj šušanikisi [Das Martyrium der Šušanik] [1978] 18 Nr. VI).

Fassen wir zusammen, so handelt es sich um eine wertvolle Informationsquelle für den Germanisten und Mediaevisten, die auch dem historischen Sprachforscher und allgemeinen Linguisten weiterführende Anregungen zu geben vermag.

Bonn

Karl Horst Schmidt